

Stellungnahme hinsichtlich der Teilnahme von im Ausland zugelassenen Flugmodellen über 25 kg an Luftfahrtveranstaltungen:

Eine Musterzulassung oder Einzelstückprüfung eines im Ausland zugelassenen Modellflugzeugs ist nicht zwingend erforderlich, wenn dieses Flugmodell nicht dauerhaft in Deutschland betrieben, sondern lediglich auf einer Luftfahrtveranstaltung vorgeführt werden soll.

Die verbindlichen Rechtsgrundlagen zur Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen durch die jeweiligen Landesluftfahrtbehörden sind der § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit den §§ 73 bis 75 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Darüber hinaus sind in einer Bekanntmachung zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 LuftVG (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, NfL I – 68/96) die Voraussetzungen, Auflagen und Hinweise erarbeitet und zusammengefasst, die von den zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder bei der Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen zu beachten sind.

Diese Bekanntmachung stellt eine Empfehlung des Bundes dar, welche die Länder im Rahmen der Ermessensausübung ihrer Entscheidung zu Grunde legen sollten. Ihnen ist es im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung selbstverständlich möglich hiervon abzuweichen und dies entsprechend zu begründen.

Wie in der NfL I 68/96 unter III Sonderbestimmungen Punkt 6. beschrieben, können Aufstiege von Flugmodellen mit mehr als 20 kg Höchstabflugmasse auf Luftfahrtveranstaltungen gestattet werden, wenn diese u.a. einen Abnahmeflug absolviert haben. Des Weiteren müssen Störungen der Sende- und Empfangsanlage ausgeschlossen und ein Bergungssystem installiert sein.

Hierzu können die zuständigen Luftfahrtbehörden auf den externen Sachverstand der Modellflugverbände zurückgreifen.

Es liegt im Ermessensspielraum der Luftfahrtbehörde vor Ort, zu bewerten, ob die Qualifizierung des jeweiligen Modellflugsteuerers ausreicht, um Ihm eine Teilnahme an der Luftfahrtveranstaltung zu gestatten.